

Information zur „Flexirente“



Wer früh in Rente gehen will, muss mit Abschlägen rechnen!

Aber: Ein neues Gesetz ab Juli 2017 macht es möglich....

Ab Juli 2017 können Versicherte, die vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter in den Ruhestand wollen, zusätzliche Beiträge in die Rentenkasse einzahlen und damit vorab die Frührentenabschläge ausgleichen oder damit durch mehr Entgeltpunkte eine höhere Rente erzielen.

Durch Sonderzahlung Rentenabschläge ausgleichen

Frühestens ab dem Alter von 55 Jahren konnte man bisher eine Sonderzahlung leisten, um einen Abschlag auf seine vorgezogene Altersrente zu vermeiden. Das ist nun früher möglich. Wenn man vor Erreichen der Regelaltersgrenze bereits eine Altersrente in Anspruch nimmt, muss man im Allgemeinen für jeden Monat, den man die Rente früher bezieht, einen Abschlag von 0,3 Prozent in Kauf nehmen. Man kann diese Abschläge durch eine Sonderzahlung aber ganz oder teilweise ausgleichen. Bisher war das vom 55. Lebensjahr an möglich. Vom 1. Juli 2017 an kann man diese Sonderzahlung bereits ab dem 50. Lebensjahr leisten. So hat man früher Planungssicherheit und weiß, mit welcher Rentenhöhe man rechnen kann.

Ob Ersparnis, Sonderzahlungen aus dem Job, etc., spielt keine Rolle. Möglich ist jede Art von Einzahlungen.

Beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger (i.d.R. DRV) eine spezielle Rentenauskunft. Diese informiert Sie über die Rentenhöhe zu Ihrem gewünschten vorzeitigen Rentenbeginn, die Höhe der daraus entstehenden Rentenminderung und über den Betrag, den Sie freiwillig zum Ausgleich der Rentenminderung leisten können. Auf Antrag können Sie zukünftig sowohl die reguläre Rentenauskunft als auch eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bereits ab ihrem 50. Geburtstag erhalten.

Tipp: Lassen Sie sich diesbezüglich in einer der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beraten.